

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt)

Widmungsverfügung

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), verfügt die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß Beschluss..... die Widmung der folgenden Straße:

1. Beschreibung

Straße im B-Plangebiet Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“

Gemarkung: Coswig

Flur: 18

Flurstücke: Teile aus den Flurstücken 244; 245; 247; 257

Lage: siehe Anlage (Übersichts- und Lageplan)

2. Verfügung / Straßenbaulastträger

2.1 Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist gem. § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Coswig (Anhalt).

2.2. Widmungseinschränkung: --

2.3. Die öffentliche Straße erhält den Namen „XY“

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

4. Sonstiges:

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten hier eingesehen werden:

Stadt Coswig (Anhalt)

Am Markt 13 (Amtshaus)

1 OG. Zimmer 207

06869 Coswig (Anhalt)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) eingelegt werden.

Coswig (Anhalt), den

Clauß

Bürgermeister